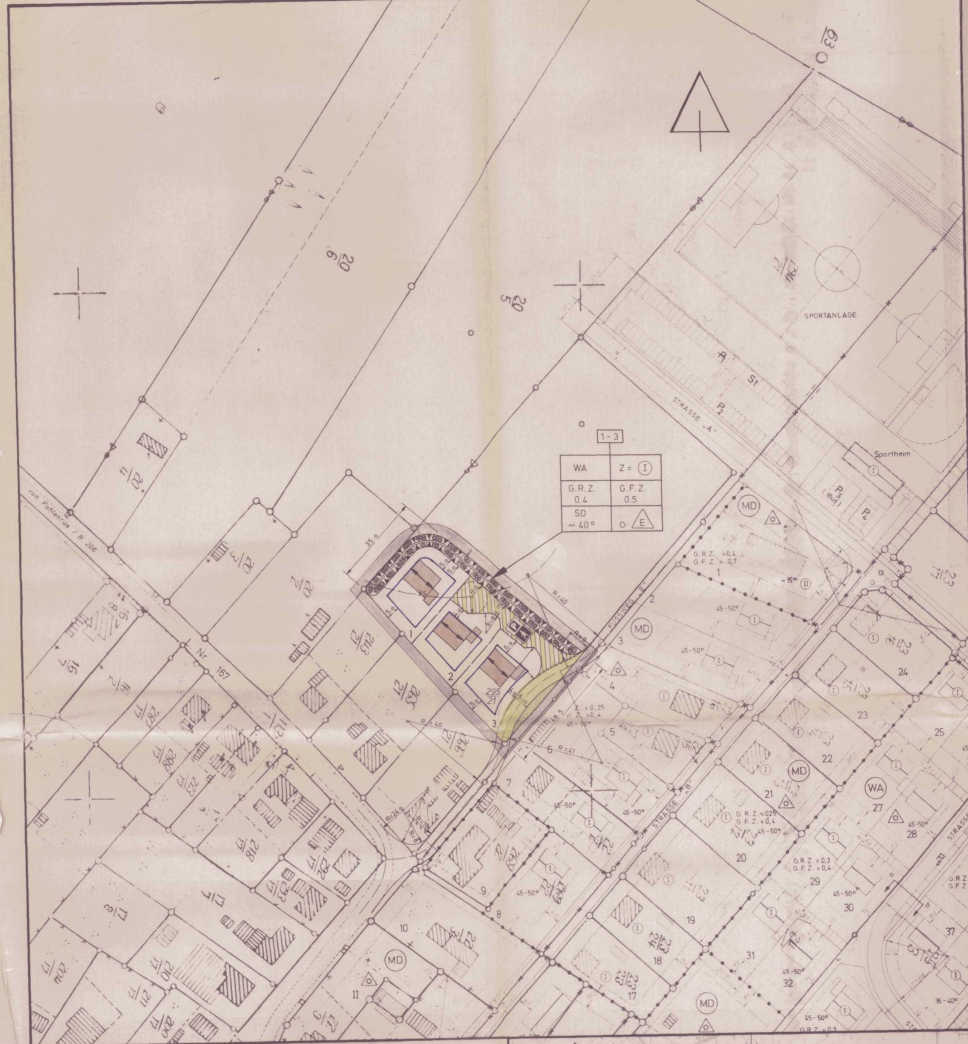


**SATZUNG
DER GEMEINDE
HARTENHOLM
KREIS SEGEBERG**
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FÜR DAS GEBIET
"100 TONNEN"

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FÜR DEN BEREICH
"Gelände Hartmann entlang des Timm-Schott-Weges zwischen
der Fuhrleer Straße und den Sportanlagen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 09. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2553) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1993 (BGBl. I S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.1991 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung, Ergänzung 4. Änderung und Teilüberhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



WA	Z = I
G.R.Z.	G.F.Z.
0.4	0.5
SD	○ E
~ 40°	

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.06.1989 zu 24.08.1989 während der Dienststunden / am öffentlichen Bekanntmachungsblatt vom 29.06.1989 erfolgt

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.08.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.1989 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.09.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Der Entwurf der Bebauungsplanung und -ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (ZH 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.02.1991 bis zum 04.03.1991 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei sind Bestenfalls Benutzen und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teil vergrüßert werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.02.1991 erfolgt ordentlich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanung und -ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (ZH 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.02.1991 bis zum 04.03.1991 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei sind Bestenfalls Benutzen und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teil vergrüßert werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.04.1991 erfolgt ordentlich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.04.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der Bebauungsplanung und -ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (ZH 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.02.1991 bis zum 04.03.1991 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei sind Bestenfalls Benutzen und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teil vergrüßert werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.04.1991 erfolgt ordentlich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

8. Die Bebauungsplanung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.03.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1: 1000

Zeichnerklärung:
FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2, § 9 (17) BauGB

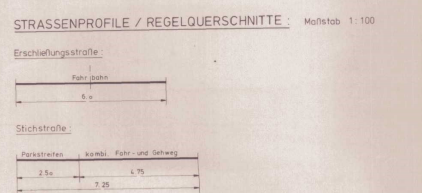
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNvO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2655)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannahals (Planzeichnerverordnung, 1981) (PlanZV, 81) (BGBl. I S. 833/834 vom 22. August 1981)

- VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (11) BauGB
- Straßenverkehrsfläche;
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;
- Kombiniertes Fahr- und Gehweg, (Verkehrsberuhigte Straße);
- Straßenbegleitgrün;
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;
- BAUGEBIET:** § 9 (11) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (11) BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNvO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (11) BauGB
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNvO
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNvO
- Z = ○ Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNvO
- Bauweise: § 9 (11) BauGB, §§ 22 und 23 BauNvO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNvO
- △ Nur Einzelhäuser zulässig;
- Baugrenze, § 23 (3) BauNvO
- Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (11) BauGB, § 23 (1) BauNvO
- Baugestaltung: § 82 LBO 1993
- Verbindliche Dachneigung, Dachform,
- ~ 40° Dachneigung;
- SD Satteldach;
- Stellung der baulichen Anlagen: § 9 (11) BauGB
- Firstrichtung;
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (11) 25a BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes; § 9 (11) 24 BauGB
- Lärmschutzwall;



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
 - 1, 2. Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer;
 - Höhenlinien, bezogen auf NN (Normal-Null);
 - Vermessungslinien mit Maßangaben;
 - Straßen - Trassierelemente (Radien);
 - Bereich der baulichen Festsetzungen;



TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2, Az.: IV 81 d - 813/04 - 60.34 (2) vom 23. 4. 1971 (Rechtskraft 21. 7. 1971).

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 15. Juli 1991
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 19. 7. 1991
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 22. 10. 1991
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 22. 10. 1991
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 6. NOV. 1991
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 25. 5. 1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt!

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 16. 10. 1991 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die erteilte Genehmigung sachliche Geltung hat und das Land. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

11. Die Satzung über die Bebauungsplanung und -ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt!

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanung und -ergänzung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24. 10. 1991 in den Räumlichkeiten ordentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 46 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25. 10. 1991 in Kraft getreten.